

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DEUTZ AG gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der DEUTZ AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in den jeweils gültigen Fassungen vom 24. Juni 2014 und vom 5. Mai 2015 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen werden wird:

Die von der DEUTZ AG für Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O Versicherung sieht entgegen Nr. 3.8 Abs. 2 und Abs. 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex keinen Selbstbehalt vor. Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird ein solcher Selbstbehalt nach wie vor nicht als geeignetes Steuerungsmittel angesehen.

Bei der DEUTZ AG gibt es entgegen Nrn. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. Außerdem gibt es entgegen Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex auch keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Mit diesen Abweichungen möchte die DEUTZ AG sich die Möglichkeit erhalten, von der Erfahrung älterer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bzw. langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

Köln, im September 2015